

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/626 —

Betr.: **Frauenförderung an niedersächsischen Hochschulen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Zachow (CDU) vom 11. 12. 1990

In § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) heißt es:

„Die Hochschulen tragen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Sie berücksichtigen in Forschung, Lehre und Studium die besondere Lebenssituation von Frauen und wirken auf die Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile hin.“

Tatsächlich sind zur Zeit ca. 40 % der Studienanfänger und 35 % der Absolventen Frauen. Bei den Doktoranden und beim Lehrpersonal sinkt der Anteil von 25 % und 16 % bis zu 5 % bei den Professoren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die praktische Umsetzung der genannten Bedingungen zur Zeit dar?
2. Welche besonderen Benachteiligungen bestehen nach Ansicht der Landesregierung zur Zeit noch für Frauen im Hochschulbereich?
3. In welcher Weise wird der besonderen Lebenssituation von Frauen mit Kindern an den niedersächsischen Hochschulen Rechnung getragen?
4. Welche Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
 - a) bis zu 3 Jahren
 - b) bis zu 6 Jahren
 - c) über 6 Jahregibt es an den niedersächsischen Hochschulen?
5. An welchen Hochschulen sind die von der Landesregierung angekündigten Frauenbeauftragten bereits tätig?
6. Wie ist die Ausstattung dieser Frauenbeauftragten
 - a) mit Sachmitteln,
 - b) mit Personal?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
— 401 — 01 420/5 —

Hannover, den 31. 5. 1991

Die gesetzlichen Aufgaben der niedersächsischen Hochschulen, zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen, die besondere Lebenssituation von Frauen zu

berücksichtigen und auf die Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile hinzuwirken, werden unterstützend begleitet durch Frauenbeauftragte, die gem. § 80 Abs. 7 NHG durch den Senat bestellt werden sollen. Um die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu gewährleisten, sieht die Landesregierung eine — gegenüber der bisherigen Haushaltssituation — erhebliche Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Hochschulen vor.

Spürbare frauenfördernde Maßnahmen im Wissenschaftsbereich werden im Rahmen des 2. Hochschulsonderprogramms des Bundes und der Länder durchgeführt, um den Wissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu erleichtern, familiäre Verpflichtungen mit dem Aufwand für eine weitere Qualifizierung oder eine berufliche Tätigkeit zu vereinbaren. Damit werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, Frauen mit einem größeren Anteil als bisher auf höherwertigen Stellen einzusetzen. Durch die vorgesehene Quotierung der von der DFG vergebenen Habilitationsstipendien (50 %) und der Heisenberg-Stipendien (1/6) sowie durch die besondere Berücksichtigung von Frauen bei den vom Land durchgeführten vorgezogenen Berufungen („Fiebig-Programm“) werden weitere Grundlagen zur höheren Qualifizierung von Frauen gelegt. Die allgemeine im 2. Hochschulsonderprogramm vorgesehene Empfehlung, bei allen personenbezogenen Maßnahmen die Frauenquote an ihrem Anteil an der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe zu orientieren, sollte möglichst so gehandhabt werden, daß die Mindestquote um 20 % — jedoch nicht über 50 % hinausgehend — angehoben wird.

Bei den Fördermaßnahmen, die ausschließlich zur Wiedereingliederung von Frauen nach einer Familienphase vorgesehen sind, wird die Landesregierung neben den im Programm enthaltenen Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien sowie Werkverträgen Teilzeitverträge anbieten, die mit einer an die Familiensituation angepaßten Arbeitszeitregelung verbunden sind.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wird künftig auf Antrag der Länder auch die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten gefördert werden. Dadurch sollen Frauen u. a. bei ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung unterstützt werden.

Bezogen auf die Verhältnisse an den einzelnen Hochschulstandorten wird die Landesregierung prüfen, in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Frauen in der Wissenschaft sind durch Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften gegeben, die der besonderen Situation von Frauen und auch Männern mit Kindern Rechnung tragen (z. B. flexible Arbeitszeitregelungen).

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Neben dem primären Bemühen, dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot der Geschlechter Rechnung zu tragen, besteht bei allen Hochschulen das Interesse, Begabtenpotentiale von Frauen für wissenschaftliche und Forschungsaufgaben zu erschließen. Dies sind wesentliche Entscheidungskriterien bei Einzelmaßnahmen.

Im Rahmen der bisher verfügbaren Haushaltsmittel konnten die Hochschulen — größtenteils mit Unterstützung von Frauenbeauftragten die gesetzlichen Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 NHG verstärken. Eine spürbare Verbesserung der Situation wird jedoch erst möglich, wenn die dafür erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushalt 1991 zur Verfügung stehen. So werden u. a. die erforderlichen Ausgabemittel zur Durchführung eines Teils der eingangs genannten besonderen Förderungsprogramme erstmalig mit dem Haushaltsgesetz 1991 bereitgestellt werden.

Erhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Frauenförderungsmaßnahmen werden bei der Vielfalt der Probleme im Hochschulbereich erst zu einem späteren Zeitpunkt meßbar werden.

Zu 2:

Besondere Benachteiligungen für die Frauen im Hochschulbereich entstehen vor allem durch die vergleichsweise langen Zeiten der Hochschulausbildung und der weiteren Qualifizierung zum Eintritt in höherwertige Ämter, so daß die familiär bedingten Beeinträchtigungen stärker wirken als in den meisten anderen Berufsfeldern. Die Förderungsinstrumente nach dem 2. Hochschulsonderprogramm sind ein Anfang, die Studien- und Arbeitssituation von Frauen in Hochschulen zu verbessern. Eine Erweiterung dieser Programme, die langfristig angelegt sind, auf der Grundlage vorliegender und noch zu erarbeitender Untersuchungsergebnisse ist dringlich geboten.

Zu 3:

Neben der Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Frauen und auch Männern mit familiären Verpflichtungen der Kindererziehung bieten die Hochschulen Teilzeitbeschäftigung und in begrenztem Umfang Unterstützung bei der Kinderbetreuung zur Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit an. In dem Bewußtsein für die Notwendigkeit weitgehender Hilfestellungen sind alle Hochschuleinrichtungen gefordert, in dem für die Aufgabenstellung vertretbaren Umfang individuelle Regelungen zu treffen.

Zu 4:

An den niedersächsischen Hochschulen gibt es für Kinder

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| a) bis zu 3 Jahren | insgesamt 133 Betreuungsplätze, |
| b) bis zu 6 Jahren | insgesamt 299 Betreuungsplätze, |
| c) über 6 Jahre | insgesamt 106 Betreuungsplätze |

für Hochschulbedienstete und teilweise auch für Studierende.

Zu 5:

An folgenden Hochschulen sind Frauenbeauftragte tätig:

Universität Oldenburg
Technische Universität Clausthal
Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover
Universität Hildesheim
Hochschule für Musik und Theater Hannover
Fachhochschulen Oldenburg, Ostfriesland, Nordostniedersachsen, Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Ev. Fachhochschule Hannover, Kath. Fachhochschule Osnabrück

Die Universitäten Göttingen, Osnabrück und Braunschweig sowie die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig haben Senatskommissionen für Frauenfragen gebildet; die Bestellung der Frauenbeauftragten ist in Vorbereitung. Mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991 wird es bei der Ausstattung der Hochschulen mit Frauenbeauftragten wesentliche Verbesserungen geben. Neben den Frauenbeauftragten sind zusätzliche Senatskommissionen für Frauenfragen an der Universität Hildesheim, der Medizi-

nischen Hochschule Hannover und den Fachhochschulen Hannover, Nordostniedersachsen und der Ev. Fachhochschule Hannover bestellt worden.

Mit dem Haushalt 1991 werden insgesamt 2,1 Mio. DM jährlich zur Einrichtung von Frauenbüros zur Verfügung stehen. Die Mittel können ab 1. 10. 1991 in Anspruch genommen werden.

Zu 6:

Die Frauenbeauftragten erfüllen ihre Aufgaben in dieser Funktion im Rahmen ihres Dienstverhältnisses. Demgemäß stellen ihnen die Hochschulen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Ab 1. 10. 1991 stehen den Frauenbüros im Rahmen der zu 5. genannten 2,1 Mio. DM 320 000 DM für Sachmittel zur Verfügung.

In Vertretung
Dr. Reinhardt